

BITKOM e.V. · Albrechtstraße 10 A · 10117 Berlin-Mitte

An die Mitglieder

- des Arbeitskreises Öffentliche Aufträge
- des Fachausschusses Produktneutrale Ausschreibung

Berlin, 03.07.2012

Beteiligung von Werkstätten für behinderte Menschen bei öffentlichen Aufträgen (V1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßig wird die Geschäftsstelle auf die Beteiligung von Werkstätten für behinderte Menschen in Vergabeverfahren angesprochen. Als ungeklärt wurde dabei immer wieder die Frage einer vergaberechtlichen Bevorzugung geschildert.

Die Beteiligung von Werkstätten für behinderte Menschen an Vergabeverfahren ist selbstverständlich möglich.

Bei einer möglichen vergaberechtlichen Bevorzugung ist, wie bei den meisten vergaberechtlichen Fragen, zwischen Aufträgen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zu unterscheiden. Diese liegen nach § 2 VgV aktuell

- bei 130.000 Euro für die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der obersten und oberen Bundesbehörden,
- bei 200.000 Euro für alle übrigen Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
- bei 5.000.000 Euro für Bauaufträge.

Bei der Bevorzugung, die Werkstätten für behinderte Menschen im Vergaberecht genießen, gilt es weiterhin, zwischen der **Umsatzsteuerermäßigung** von 19 % auf 7 % nach § 12 Abs. 8 Buchst. a) UStG und der **vergaberechtlichen Bevorzugung** nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie¹ zu unterscheiden. Nach § 3 Abs. 4 der Richtlinie ist anerkannten Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten „immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.“

Die entsprechenden Länderregelungen, so vorhanden, füge ich als Anhang am Ende bei. Sie unterscheiden sich von der bundesrechtlichen Regelung nur unwesentlich.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Oliver Lowin, Rechtsanwalt
Bereichsleiter
Öffentliches Auftragswesen
und Vergaberecht
Tel.: +49.30.27576-133
Fax: +49.30.27576-51-133
o.lowin@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

¹ Runderlass vom 10.05.2001- AZ: IB3 - 262355/1, veröffentlicht in: BundesAnz 2001, 11773

Nach hiesiger Rechtsauffassung gilt die Umsatzsteuerermäßigung für die Werkstätten für behinderte Menschen im Vergaberecht oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte.

Die vergaberechtliche Bevorzugung nach der o.g. Richtlinie des BMWi bzw. der Länder gilt hingegen nur für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte. Dies ist für die Bundesebene in § 3 des Runderlasses geregelt.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung der VK Köln, Beschluss vom 10.05.2010 – VK VOL 10/2010 hin zu weisen².

Zusammengefasst ergeben sich daher folgende Kombinationen:

Vergabe Vorteile	Ermäßigung nach § 12 Abs. 8 Buchst. a) UStG auf 7 %	Bevorzugung durch den Erlass des BMWi/der einzelnen Bundesländer
oberhalb der Schwellen- werte	+	-
unterhalb der Schwellen- werte	+	+

Auf die Frage, wann genau die umsatzsteuerrechtliche Ermäßigung von 19 % auf 7 % anzusetzen ist, gibt der Umsatzsteueranwendungserlass des Bundesfinanzministeriums, Stand vom 03.04.2012 unter Punkt 12.9.12. zur Umsatzsteuerermäßigung Antwort.³ Es heißt dort:

„1Bei Werkstätten für behinderte Menschen (§ 68 Nr. 3 Buchstabe a AO) gehört der Verkauf von Waren, die in einer Werkstätte für behinderte Menschen selbst hergestellt worden sind, zum Zweckbetrieb. 2Aus Vereinfachungsgründen kann davon ausgegangen werden, dass der Zweckbetrieb „Werkstatt für behinderte Menschen“ mit dem Verkauf dieser Waren sowie von zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung zugekaufter Waren nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, **wenn die Wertschöpfung durch die Werkstatt für behinderte Menschen mehr als 10 % des Nettowerts (Bemessungsgrundlage) der zugekauften Waren beträgt.** 3Im Übrigen ist der Verkauf anderer Waren nach dem AEAO Nr. 5 zu § 68 Nr. 3 ein gesonderter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Trägers der Werkstatt; der ermäßigte Steuersatz kommt insoweit nicht zur Anwendung. 4Mit sonstigen Leistungen, die keine Werkleistungen sind, werden die steuerbegünstigten Zwecke der Einrichtung im Allgemeinen nicht verwirklicht, da ihnen das dem Begriff einer Werkstatt inwohnende Element der Herstellung oder Be-/Verarbeitung fehlt. (...)“

Die vorstehenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die Sachfrage ermöglichen. Sie ersetzen nicht juristischen Rat, der die Einzelfragen eines Sachverhaltes detailliert berücksichtigt.

² http://web43.d2-1066.ncsrv.de/text_files/file_1274970062.pdf

³ http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer_Anwendungserlass_aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Unser Schreiben vom 03.07.2012

Beteiligung von Werkstätten für behinderte Menschen bei öffentlichen Aufträgen (V1)

Seite 3

Für Rückfragen zu diesen Ausführungen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Lowin

.....

—

Anhang:

Richtlinien und Runderlasse des Bundes und der Länder zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen im Vergaberecht:

Bund	Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	BAnz 2001, (Nr. 109), S. 11773 f. (http://www.bescha.bund.de/nn_663884/SharedDocs/Downloads/Rechtsgrundlagen/NormenUndRechtsvorschriften/Verwaltungsanweisungen/Neufassung_20Richtlinie_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Neufassung%20Richtlinie.pdf)
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung - BAO)	GABl. 2008, 14; Die Justiz 2008, 105 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/mk8/page/bsbawue-prod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000006827%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numerofrage-sults=3&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true
Bayern	Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte- (Bevorzugten-Richtlinien- öABevR)	StAnz. 1993 (Nr. 48), zuletzt geändert durch AllMBI., 2012, 666 http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=VVBY-VVBY000001504&st=vv&showdoccase=1&paramfromHL=true
Berlin	Keine Regelung	
Brandenburg	Vergabehandbuch VOL des Landes Brandenburg	ABl. BRB, 1999 (Nr. 49), 1191 http://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009_1.pdf
Bremen	Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge-(Auftragsvergabe-Richtlinie)	Brem.ABl. 2001, 649 http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BrAufVRL-name-inh
Hamburg	Keine Regelung	

Hessen	Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (Bevorzugten-Richtlinien)	HessStAnz. 1994 (Nr. 45), 3281
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	AmtsBl. M-V 2001, 984 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm?nid=0&showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005429&st=vv
Niedersachsen	Keine Regelung	
Nordrhein-Westfalen	Gem.RdErl Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	MBI. NRW. 2011, 121 ff. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=12667&ver=8&val=12667&sg=1&menu=1&vd_back=N
Rheinland-Pfalz	VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz	RP MinBl. 2004, 303 http://www.mwkel.rlp.de/File/1-VV-Oeffentliches-Auftragswesen-15-09-04-MinBl-pdf/ (außer Kraft zum 31.12.2011, VOL/A und VOB/A bis zum Neuerlass weiter anwendbar)
Saarland	Keine Regelung	
Sachsen	Keine Regelung	
Sachsen-Anhalt	Keine Regelung, aber eventuell Verweisung im geplanten LVergabeG S-A zum 01.01.2013	
Schleswig-Holstein	Runderlass: Bevorzugte Berücksichtigung der Werkstätten für Behinderte bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand	Amtsbl.Schl.-H. 1983, 466 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=vvsh-7220.17-0001&max=true&psml=bssshoprod.psm
Thüringen	Keine Regelung	